

# **BVGer D-4145/2023 vom 27. September 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4145\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4145_2023)

FR: TAF D-4145/2023 du 27 septembre 2023

IT: TAF D-4145/2023 del 27 settembre 2023

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 31**

März 2021 beseitigen könnten, dass die Vorinstanz zur Begründung ausführte, die allgemeine Mensch- rechtslage in der Türkei lasse den Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen und sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben würden, dem Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlich- keit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohen, dass die Vorinstanz die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Prü- fung des Bestehens einer innerstaatlichen Aufenthaltalternative bejahte und auf die entsprechenden Urteile verwies, in denen eine vollumfängliche Prüfung, unter Berücksichtigung seines Einzelfalles, vorgenommen wurde, dass sie sodann feststellte, dem Beschwerdeführer sei eine Wohnsitz- nahme ausserhalb der vom Erdbeben betroffenen Regionen in der Türkei ohne Weiteres zuzumuten, dass der Vollzug der Wegweisung sowohl technisch möglich als auch prak- tisch durchführbar sei, dass vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochte- nen Verfügung verwiesen werden kann und die Ausführungen in der Be- schwerde nicht geeignet sind, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Beurteilung zu führen, dass es der vertretene Beschwerdeführer in der Beschwerde im Wesentli- chen dabei belässt, seine asylbegründenden Vorbringen wiederholt aufzu- führen, die behauptete Gefährdungslage erneut darzulegen und die Einrei- chung diesbezüglicher Beweismittel in Aussicht zu stellen,

D-4145/2023 Seite 6 dass er es indes unterlässt, sich mit den relevanten Erwägungen im ange- fochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, dass er zwar ankündigte, er werde weitere Beweismittel einreichen, dass er indessen weder substantiiert darlegte, welche Beweismittel in Be- zug auf die Frage des Wegweisungsvollzuges nachgereicht würden, noch zwischenzeitlich solche beim Gericht eingingen, dass der Beschwerde insgesamt keine individuellen Gründe zu entnehmen sind, welche zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen ver- mögen, dass die Darlegungen in der Beschwerde insgesamt nicht geeignet sind, zu einer abweichenden Beurteilung des Sachverhalts zu führen, dass demnach keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage vorliegt, welche ein Zurückkommen auf die rechtskräftige Verfügung des SEM rechtfertigen könnte, weshalb die Vorinstanz das Wie- dererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf diese einzutreten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite),

D-4145/2023 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.